

# WERBEORDNUNG (WO)

## 1. Einleitung

- 1.1 Die Werbeordnung gilt für den Spielverkehr im Bereich des DVV und der Lizenzligen.
- 1.2 Im internationalen Spielverkehr gelten die Bestimmungen der FIVB und der CEV, in denen u.a. Geltungsbereich, Regelungsinhalte, Verfahren, Gebühren und Sanktionen verbindlich festgelegt sind. Zum offiziellen internationalen Spielverkehr werden Vereine nur gemeldet, wenn sie diese Bestimmungen schriftlich anerkennen.
- 1.3 Wird ein Spiel vom Fernsehen übertragen, gelten die Bestimmungen des gültigen Fernsehvertrages des DVV und der VBL. Die Geschäftsstellen geben Auskunft über die nach dem Fernsehvertrag zugelassenen Werbeformen und -arten.

## 2. Werbeprinzipien

- 2.1 Das Werben für Firmen und Firmenprodukte ist grundsätzlich gestattet.
- 2.2 Unzulässig ist Werbung
  - 2.2.1 die die Zuschauer vom Spielereignis ablenkt,
  - 2.2.2 die geltenden Rechtsvorschriften widerspricht,
  - 2.2.3 die gegen die guten Sitten verstößt,
  - 2.2.4 für politische oder religiöse Gruppierungen und mit politischen und religiösen Aussagen,
  - 2.2.5 für gesundheitsschädliche Produkte (z.B. Tabakwaren, Spirituosen), ihre Hersteller und ihren Handel,
  - 2.2.6 für mit sportlichen Grundsätzen unvereinbare Ziele,
  - 2.2.7 die die Erkennbarkeit der Trikotnummer erschwert.
- 2.3 Für Werbung in Vereinsnamen oder -zeichen gilt § 8 Abs. 5 der Satzung des DVV. Für den Bereich der Lizenzligen gelten die Regelungen des Lizenzstatuts.

### **3. Genehmigungspflicht**

Genehmigungspflichtig ist Werbung

- a) auf der Sportkleidung im Bundes- und Regionalspielverkehr,
- b) auf der Bekleidung von Schiedsrichtern,
- c) auf dem Spielboden einschl. vorgeschriebenem Freiraum im Bundes- und Regionalspielverkehr.

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind kleine Marken oder Namenszeichen der betreffenden Produkthersteller auf der Sportkleidung (vgl. Ziff. 9), auf der Schiedsrichterkleidung (vgl. Ziff. 10) und auf dem Spielfeldboden (vgl. Ziff. 13).

### **4. Werberechte**

- 4.1 Die Werberechte auf der Sportkleidung von Mannschaften stehen bei Pflicht- und Repräsentativspielen nach 4.1 BSO dem jeweiligen Verein oder Verband zu. Bei Freundschafts- und sonstigen Spielen nach 4.1 BSO kann sich der Veranstalter die Werberechte in der Ausschreibung vorbehalten.
- 4.2 Die Werberechte auf der Schiedsrichterkleidung stehen dem jeweiligen Veranstalter zu. Auf Bundesebene werden die Erträge nach Absprache zwischen Vorstand und VBL-Vorstand verwendet.
- 4.3 Die Werberechte auf dem Spielfeldboden sowie an den im Einzelnen nicht genannten Bereichen in der Sporthalle oder Spielstätte stehen zu
  - 4.3.1 bei Pflichtspielen einschl. Meisterschaftsrunden, Relegation und Aufstiegs-  
spielen, bei Pokalspielen (außer dem Finale), bei Deutschen und Regional-  
jugend- und Seniorenmeisterschaften: dem Ausrichter,
  - 4.3.2 bei Pokalfinalen, der deutschen Beach-Volleyball-Serie einschl. Deutscher  
Beach-Volleyball Meisterschaft, bei Bundespokalturnieren und sonstigen  
DVV-Veranstaltungen: dem DVV bzw. der VBL oder der DVJ,
  - 4.3.3 bei Repräsentativ-, Freundschafts- und sonstigen Spielen: dem jeweiligen  
Veranstalter.
- 4.4 Die Nutzung der Werberechte steht im Rahmen der Bestimmungen dieser  
Ordnung ausschließlich den in Ziff. 4.1 bis 4.3 genannten Rechteinhabern  
zu. Werberechte können vom Rechteinhaber auf einen anderen Rechtsträ-  
ger übertragen werden. Der Rechtsinhaber bleibt in jedem Fall gegenüber  
der die Genehmigung erteilenden Stelle verantwortlich.

## **5. Zuständigkeiten**

Die Genehmigung wird erteilt für Werbung:

- 5.1 im Liga- und Pokalspielbetrieb von Lizenzligamannschaften: vom VBL-Vorstand in Abstimmung mit dem DVV-Vorstand,
- 5.2 im Liga- und Pokalspielbetrieb von Regionalligamannschaften: von der im jeweiligen Regionalbereich bestimmten Stelle,
- 5.3 auf der Kleidung von Schiedsrichtern mit Bundesligazulassung: vom VBL-Vorstand in Abstimmung mit dem DVV-Vorstand.

## **6. Genehmigungsverfahren**

- 6.1 Antrag: Die Genehmigung ist nach Ziff. 3 von dem Verein, dem die Werberechte nach Ziff. 4.1 bzw. 4.3 zustehen, bei der nach Ziff. 5 zuständigen Stelle schriftlich in doppelter Ausführung zu beantragen. Die entsprechenden Vordrucke des DVV sind zu verwenden. Dem Antrag sind jeweils eine Fotografie, Fotokopie oder grafische Darstellung der Werbung (2-fach) sowie ein Verrechnungsscheck über die Genehmigungsgebühr beizufügen. Der Antrag ist auch dann vom Verein zu stellen, wenn er nicht selbst die Rechte ausübt.
  - 6.1.1 Wird gemäß Ziff. 7.1.1 eine pauschale Genehmigungsgebühr erhoben, ist damit eine Genehmigung ohne konkrete Prüfung verbunden. Insoweit sind die Vereine für die Einhaltung der Werberichtlinien selbst verantwortlich.
- 6.2 Die Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass im Falle einer Spielübertragung durch das Fernsehen eine den Bestimmungen des gültigen Fernsehvertrages nicht entsprechende Werbung nicht zugelassen ist.
- 6.3 Die Genehmigung ist zu versagen, wenn diese den Werbeprinzipien (Ziff. 2) widerspricht.
- 6.4 Über die Genehmigung ist kurzfristig zu entscheiden. Sie gilt für die Werbung auf der Sportkleidung 2 Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags und der Gebühr als erteilt, sofern sie nicht innerhalb dieser Frist versagt wird.
- 6.5 Die Genehmigung wird auf dem Original des Antragsformulars erteilt. Ein bestätigtes Exemplar der bildlichen Darstellung der Werbung wird beigelegt. Eine Mehrfertigung des Vorgangs bleibt für die Dauer des Werbevertrages bei den Akten der genehmigenden Stelle.
- 6.6 Die Genehmigung wird jeweils für die Vertragsdauer erteilt. Änderungen des genehmigungspflichtigen Werbeinhalts bedürfen der erneuten Genehmigung.

7. gestrichen

**8. Verstöße**

- 8.1 Wird in einem Spiel ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen den Regelungen in Ziff. 9 und Ziff. 11 bis 14 oder unter Verstoß gegen den Fernsehvertrag (Ziff. 1.3, 6.2) bzw. die Werbeprinzipien (Ziff. 2) geworben, ist der Verein von der zuständigen Stelle nach Ziff. 17.1.10 BSO bzw. Ziff. 13 Anhang 4 Lizenzstatut zu bestrafen.
- 8.2 Der Vorstand kann von einem zuwiderhandelnden Verein Unterlassung der unzulässigen Werbung verlangen. Dieser ist im Übrigen zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet.
- 8.3 Die Einleitung eines Verfahrens nach Ziff. 2.4 der Rechtsordnung durch den DVV-Vorstand bleibt vorbehalten.

**9. Werbung auf Sportkleidung**

Werbung auf der Sportkleidung ist erlaubt auf der kompletten regelgerechten Spiel- und Trainingskleidung, sofern die Trikotnummer erkennbar bleibt.

**10. Werbung auf der Kleidung des Schiedsgerichts**

- 10.1 Bei Schiedsrichtern und Linienrichtern dienen die Vorder- und/oder Rückseite der jeweiligen Oberbekleidung als Werbefläche. Die Werbefläche darf insgesamt 500 qcm nicht überschreiten. Als Werbefläche dient ferner die obere äußere Fläche der Ärmel. Diese Werbefläche darf 50 qcm nicht überschreiten.
- 10.2 Der Veranstalter kann anordnen, dass Schiedsrichter in Spielen der betreffenden Wettbewerbe die von ihm vertraglich festgelegte Werbung tragen.
- 10.3 Bei einem Pflichtspiel müssen die Schiedsrichter mit einheitlicher Kleidung insbesondere einheitlicher Werbefläche antreten.

## **11. Werbung auf Spielanlagen bzw. der Spielfeldausrüstung**

- 11.1 Netzpfeiler, Netzpostenumhüllungen, Netze, Antennen, Schiedsrichterstuhl, Sitzgelegenheiten für die Mannschaften und anderes Mobiliar im Innenraum der Wettkampfanlage dürfen mit Werbung versehen sein. Die Bestimmungen von FIVB und CEV sind zu beachten.
- 11.2 Werbung an der elektronischen Anzeige-/Videotafel darf die Erkennbarkeit der Anzeige des laufenden Spielergebnisses nicht beeinträchtigen.
- 11.3 An der Vorderseite des Kampfrichtertisches ist Werbung zulässig. Sie darf über die Abmessungen des Tisches nicht hinausgehen und muss vorne bündig abschließen.

## **12. Werbung auf Spielfeldbegrenzungen**

- 12.1 Im vorgeschriebenen Freiraum dürfen keine Spielfeldbegrenzungen (Banden) aufgestellt werden.
- 12.2 Durch die Aufstellung der Spielfeldbegrenzungen darf sich für den Spieler keine erhöhte Verletzungsgefahr ergeben. Dies ist bei der Wahl des zu verwendenden Materials und der Konstruktion zu berücksichtigen.

## **13. Werbung auf der Spielfläche**

- 13.1 Als Werbefläche dient die Spielfläche. Die Werbung darf nur in einem Abstand von 50 cm von den Linien der Spielfläche vorgenommen werden.
- 13.2 Durch Anbringung der Bodenwerbung darf die Spieloberfläche spieltechnisch nicht beeinträchtigt werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn
  - a) Verletzungsgefahr besteht,
  - b) der Boden rau oder rutschig ist,
  - c) die Werbefläche Spieler oder Zuschauer wegen optischer Effekte irritiert.
- 13.3 Die Regelungen in Ziff. 13.1 und 13.2 sowie über die Genehmigungspflicht gelten auch, wenn in einer Sportstätte bereits Bodenwerbung vorhanden ist. Widerspricht sie dieser Ordnung, ist sie nicht genehmigungsfähig.

## **14. Akustische Werbung**

Lautsprecherdurchsagen und Tonbandeinspielungen zum Zwecke der Werbung sind nur in Satzpausen und Spielauszeiten zulässig.

## **15. Werbeverträge**

- 15.1 Verträge zwischen Werbeträger und werbetreibender Firma dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass die Werbeprinzipien des DVV Anwendung finden und dass sie ihre Gültigkeit verlieren, wenn eine erforderliche Genehmigung nicht erteilt, nicht verlängert oder zurückgezogen wird.
- 15.2 Verträge zwischen Werbeträger und werbetreibender Firma dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die den Werbeträger in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereins- bzw. Verbandsführung Einfluss nehmen.
- 15.3 Das Tragen von Werbung darf nicht mit einem persönlichen Vorteil für Einzelpersonen (Spieler, Schiedsrichter) verbunden sein. Zahlungen dürfen nur an den Verein bzw. den Verband und nicht an einzelne Spieler und Schiedsrichter geleistet werden.
- 15.4 Für Streitigkeiten aus den Verträgen zwischen Werbeträger, werbetreibender Firma und Dritten ist die die Genehmigung erteilende Stelle nicht zuständig. Die Rechtsordnung ist nicht anwendbar.
- 15.5 Die steuerrechtliche Haftung bleibt in jedem Fall beim Werbeträger.

## **16. Überwachung**

Für die bei einem Spiel zum Einsatz kommenden Werbungen sind dem 1. Schiedsrichter die erteilten Genehmigungen vor Spielbeginn vorzulegen. Der 1. Schiedsrichter vermerkt im Spielberichtsbogen Abweichungen erteilter Genehmigungen von der tatsächlichen Werbung, Verstöße gegen die Werbeprinzipien und Verstöße gegen die Genehmigungspflicht.

## **17. Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung ersetzt die Werberichtlinien des DVV vom 12.6.1982 in der Folge vom 8.12.1990. Sie wurde am 5.4.1992 verabschiedet und tritt nach Bestätigung durch den Hauptausschuss vom 23.5.1992 am 1.7.1992 in Kraft. Änderungen erfolgten am 6./7.5.1995, am 9.6.2007, am 29.11.2008, am 6.6.2009, am 5./6.6.2010 und am 18./19.6.2011.